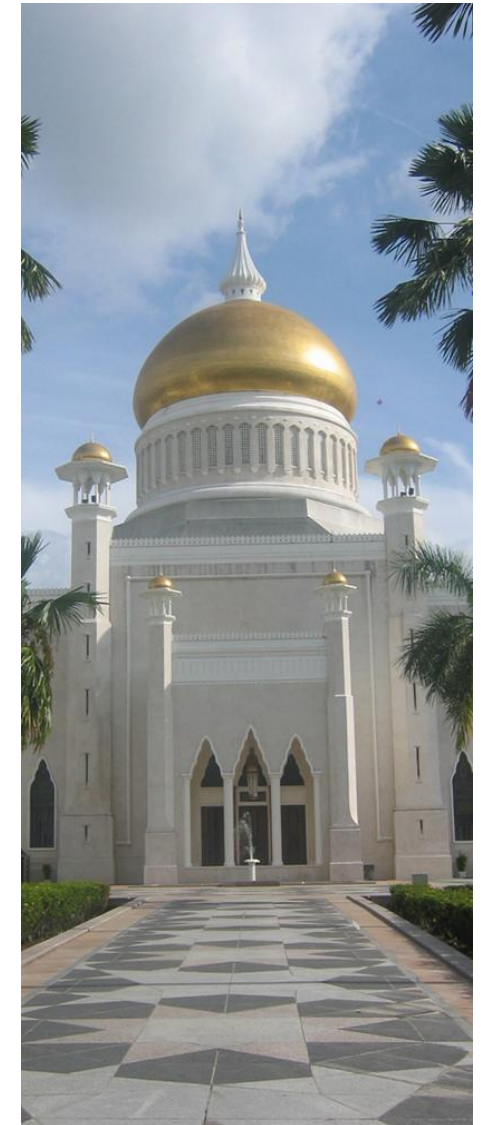




Doing Business in Brunei



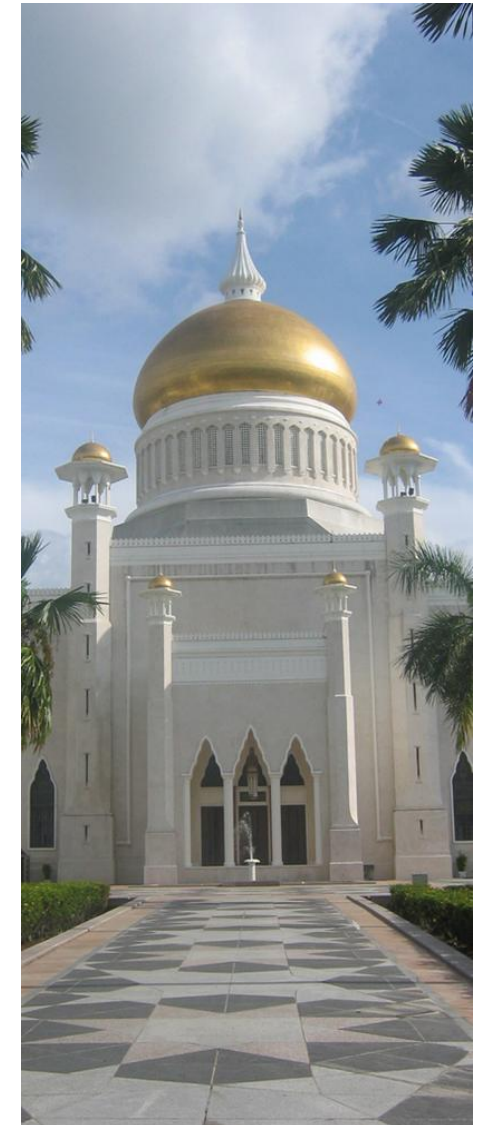


Allgemeines zu Brunei

Das Sultanat Brunei Darussalam liegt nord-westlich auf der Insel Borneo und ist komplett von Malaysia umgeben. Das kleine Sultanat zählt dank Erdöl und Erdgas zu den reichsten Ländern der Welt. Nebst dem starken Erdöl- und Erdgassektor ist der Tourismus eine weitere grosse Einkommensquelle.

Der Islam hat eine zentrale Rolle im täglichen Leben in Brunei. Offizielle Landessprache ist malaysisch, aber auch englisch und chinesisch sind sehr verbreitet unter den ca. 750'000 Einwohner des Sultanats.

Das Gesetzssystem von Brunei basiert auf dem englischen „Common Law“, da bis zur Unabhängigkeit von Brunei im Jahre 1984, der Staat ein Protektorat des Britischen Empire war. Heute ist Brunei „member of the Commonwealth“ und Mitglied der Vereinigten Nationen.





Gesellschaftsformen in Brunei

Seit der Gründung des „Brunei International Finance Centre (BIFC)“ im Jahr 2000 und der Einführung der neuen Gesetzgebung im Offshorebereich ist Brunei eine sogenannte Dual-Jurisdiktion (es existiert sowohl ein Gesetz für Onshore- wie auch für Offshore Gesellschaften) geworden. In Brunei Darussalam wird zwischen den folgenden Rechtsformen unterschieden:

Gesellschaftsformen innerhalb der „Brunei International Finance Centre (BIFC)“ (Offshore):

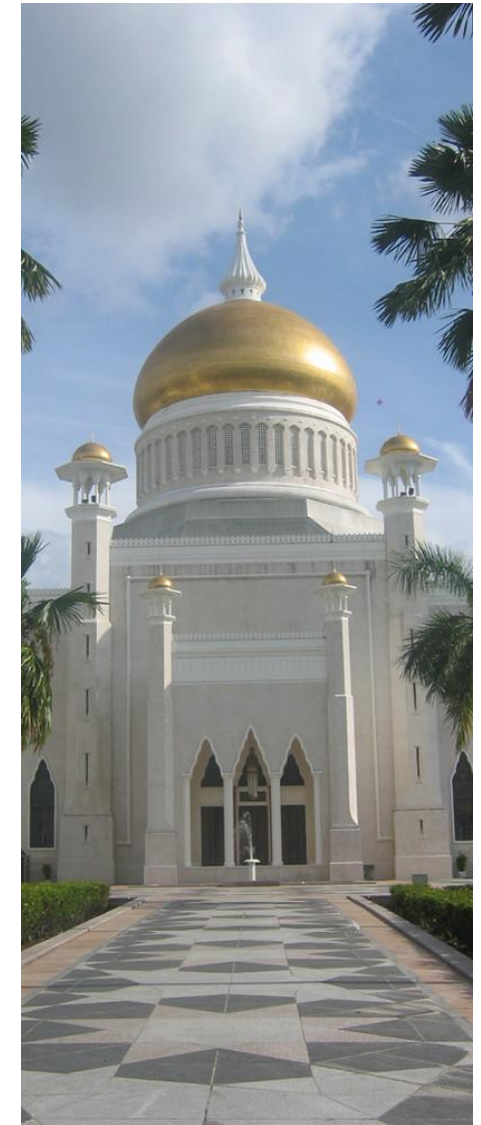
- Brunei International Business Companies (IBC)
- Brunei International Limited Partnership (ILPO)
- Brunei International Trust (ITO)

Inländische Gesellschaftsformen:

- Brunei Sole Partnership (Einzelfirma)
- Brunei Partnership (Kollektivgesellschaft)
- Brunei Private Company (Sendirian Berhad oder Sdn. Bhd.) (geschlossene Aktiengesellschaft)
- Brunei Public Company (Berhad oder Bhd.) (öffentliche Aktiengesellschaft)
- Brunei Branch (Zweigniederlassung)

Brunei International Business Companies (IBC):

- Basis bildet das Gesetz „International Business Company Order 2000 (IBCO)“.
- IBC Gesellschaften sind grundsätzlich für Erträge aus dem Ausland steuerbefreit.
- Die IBC ist die gebräuchlichste Rechtsform bei den klassischen Offshore-Gesellschaften.





Brunei International Limited Partnership:

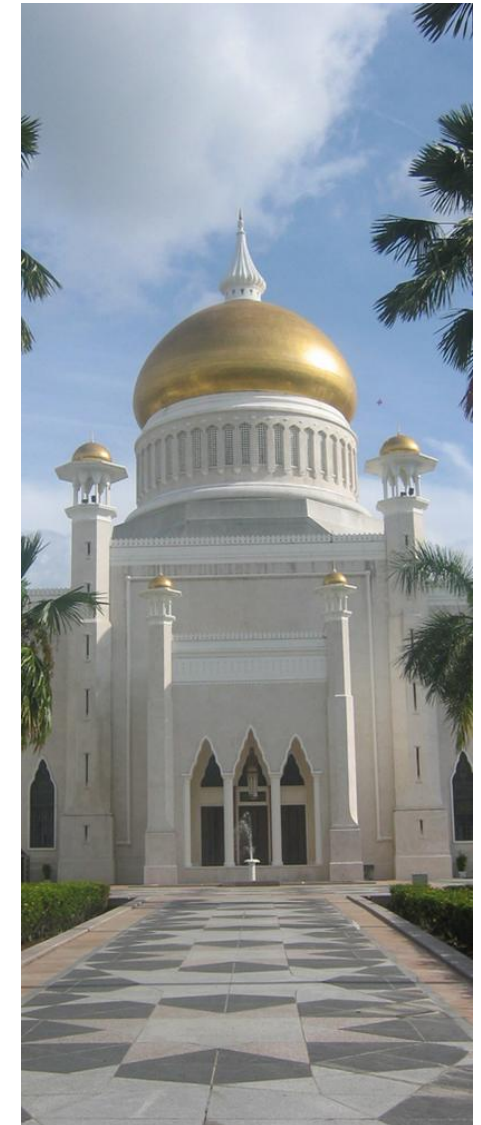
- Basis bildet das Gesetz „International Limited Partnership Order 2000 (ILPO)“.
- Eine solche Personengesellschaft muss mindestens einen unbeschränkt haftenden Gesellschafter und eine unbeschränkte Anzahl limitiert haftender Gesellschafter führen.
- Mindestens ein unbeschränkt haftender Gesellschafter muss eine lokale Treuhandgesellschaft, eine „Brunei International Business Company“ oder eine weitere „Brunei International Limited Partnership“ sein.
- Der unbeschränkt haftende Gesellschafter haftet ohne Grenzen für die Schulden der Gesellschaft.

Brunei International Trust:

- Basis bildet das Gesetz „International Trust Order 2000 (ITO)“.
- Brunei hat mit der Einführung des Gesetzes die Basis für ein international wettbewerbsfähiges Trust-System gelegt. Dieses ist sowohl für Privatkunden (z.B. Vermögensschutz) wie auch für internationale Konzerne bestens ausgelegt.

Brunei Sole Partnership:

- Die Einzelfirma ist grundsätzlich nicht steuerpflichtig.
- Der Inhaber ist für die Verpflichtungen der Gesellschaft unbeschränkt haftbar.
- Diese Gesellschaftsform ist nur für Staatsangehörige von Brunei verfügbar.





Brunei Partnership:

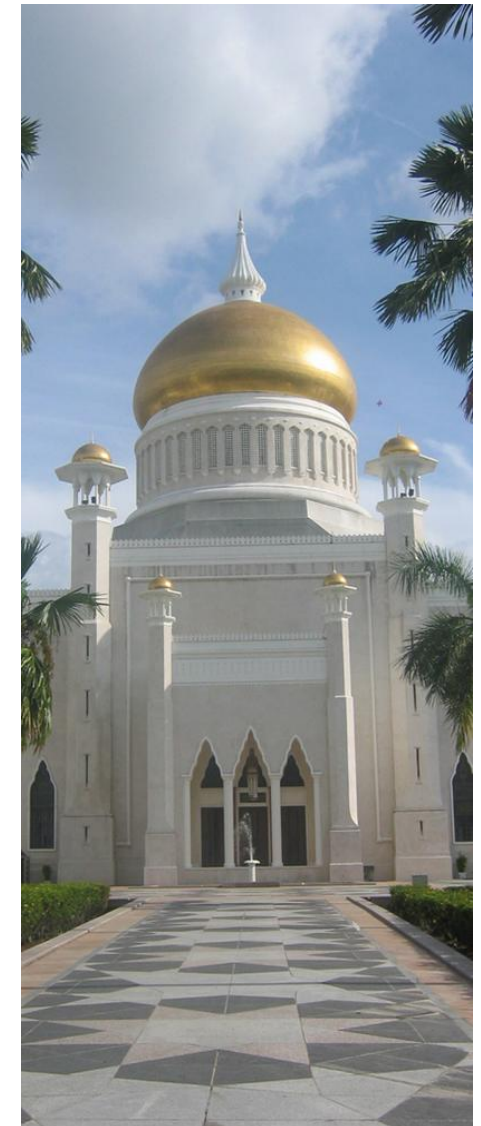
- Personengesellschaften können aus natürlichen Personen, inländischen Gesellschaften oder Zweigniederlassungen ausländischer Gesellschaften bestehen.
- Maximal können 20 Gesellschafter in einer Brunei Partnership geführt werden.
- Mindestens ein Gesellschafter muss die Staatsbürgerschaft von Brunei haben oder in Brunei eine Niederlassungsbewilligung besitzen.

Brunei Private Company (Sendirian Berhad oder Sdn. Bhd.):

- Die Brunei Private Company basiert auf dem „Companies Act“ (Kapitel 39).
- Einer solchen Gesellschaft ist es nicht erlaubt, öffentlich Werbung zur Zeichnung von Aktienkapital oder Schuldverschreibungen zu tätigen.
- Mindestens die Hälfte der „Directors“ muss die Staatsbürgerschaft von Brunei oder eine Niederlassungsbewilligung besitzen.
- Es müssen mindestens zwei Aktionäre vorhanden sein, wobei keine Bestimmungen zur Nationalität oder zum Domizil der Aktionäre vorhanden sind.
- Es besteht eine Buchführungs- und Revisionspflicht.

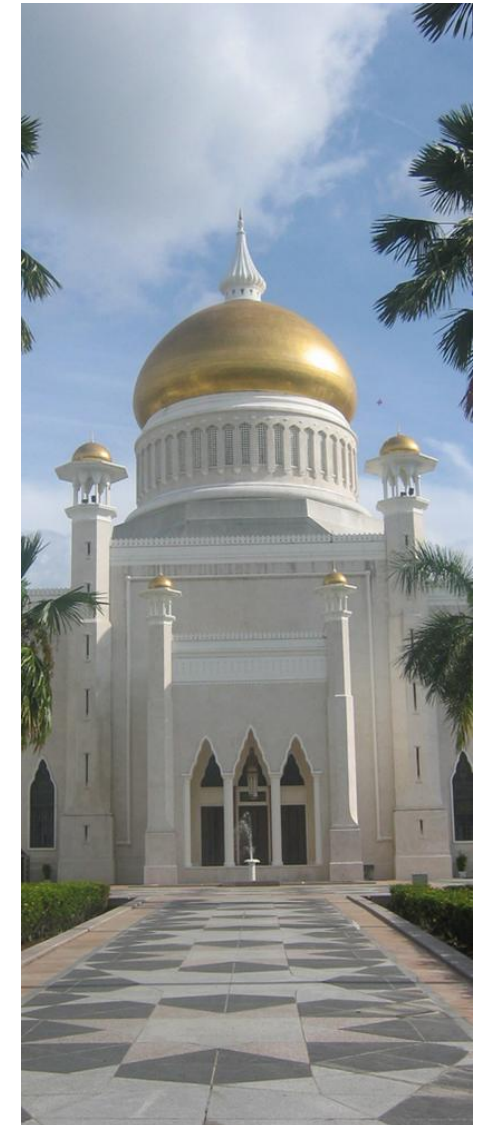
Brunei Public Company (Berhad oder Bhd.):

- Im Grundsatz ist diese Gesellschaftsform analog der „Brunei Private Company“.
- Die Gesellschaft darf öffentlich für die Zeichnung ihrer Aktien oder Schuldverschreibungen werben, weshalb weitere Regulierungsmassnahmen vorgeschrieben sind.
- Aktionäre müssen zwingend die Staatsbürgerschaft von Brunei oder eine Niederlassungsbewilligung besitzen.



**Brunei Branch:**

- Eine Zweigniederlassung einer ausländischen Gesellschaft kann mit der Registrierung beim örtlichen Handelsregisterführer eröffnet werden.
- Die Zweigniederlassung muss einen örtlichen „Registered Agent“ sowie ein Firmendomizil vorweisen können.
- Sobald die Zweigniederlassung registriert ist, hat sie grundsätzlich dieselben Rechte und Pflichten wie eine lokale Gesellschaft.
- Zweigniederlassungen müssen jährlich die Jahresrechnungen der Muttergesellschaft beim „Registrar of Companies“ einreichen und müssen jährlich eine eigene Jahresrechnung für die Zweigniederlassung erstellen. Diese müssen nicht revidiert werden.





Steuersystem in Brunei

Besteuerung von natürlichen Personen:

In Brunei existiert keine Einkommenssteuer für natürliche Personen. Kapitalgewinne und Gewinne aus der Veräußerung von finanziellen Anlagen werden nicht besteuert.

Die Besteuerung von Personengesellschaften:

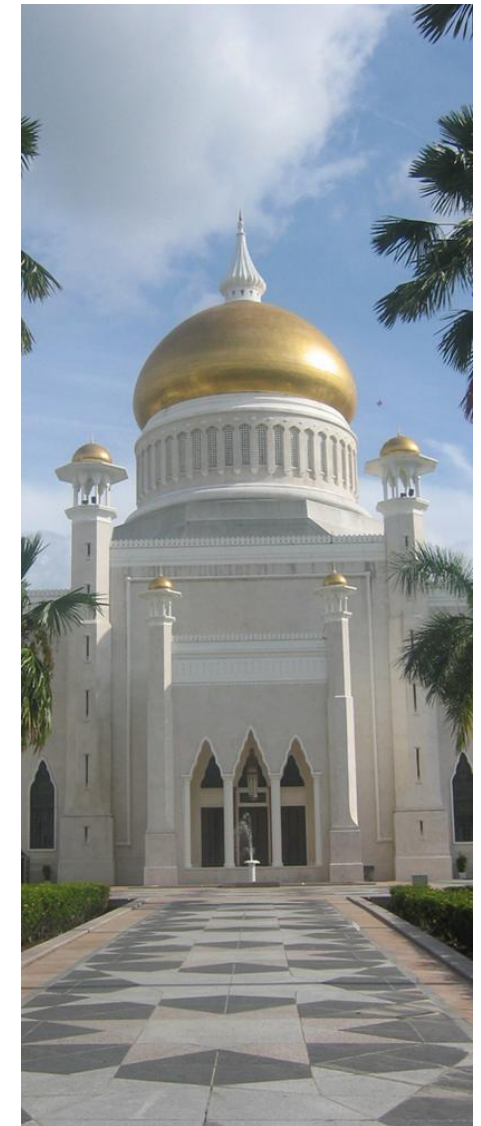
Gewinne aus Personengesellschaften sind nicht steuerpflichtig, solange der Gesellschafter eine natürliche Person ist. Gewinne von Gesellschafter, welche juristische Person sind, werden mit einem Steuersatz von 30 % besteuert.

Die Besteuerung von Unternehmen (innerhalb „Brunei International Finance Centre (BIFC)“):

Auf ausländische Erträge werden keine Einkommens- oder Vermögenssteuern oder Kapitalgewinnsteuern erhoben. Es existiert keine Verrechnungssteuer und keine Mehrwertsteuer.

Die Besteuerung von Unternehmen (Onshore Gesellschaften):

Das Steuerdomizil einer Gesellschaft in Brunei wird nicht zwingend durch den Ort der Gründung definiert, sondern vielmehr über den Ort des Managements der Gesellschaft. Dies bedeutet, dass eine Gesellschaft unabhängig vom juristischen Firmensitz in Brunei steuerpflichtig ist, wenn das Management mehrheitlich in Brunei tätig ist und die Geschäftsentscheide in Brunei getroffen werden.





- **Gewinnsteuer**

Jede Gesellschaft, welche in Brunei Geschäfte tätigt ist, ist für die Erträge aus Brunei steuerpflichtig. Dies ist unabhängig davon, ob es sich um eine in- oder ausländische Gesellschaft oder um eine Zweigniederlassung einer ausländischen Gesellschaft handelt. Der Steuersatz beträgt derzeit 30 % des steuerbaren Reingewinnes.

- **Kapitalgewinne**

Es werden keine Steuern auf Kapitalgewinne erhoben. Jedoch kann die örtliche Steuerbehörde beim Tatbestand des „Handelns“ auf eine gewerbsmässige Tätigkeit schliessen und die Gewinne aus dieser Tätigkeit als Einkommen versteuern.

- **Ausländische Erträge**

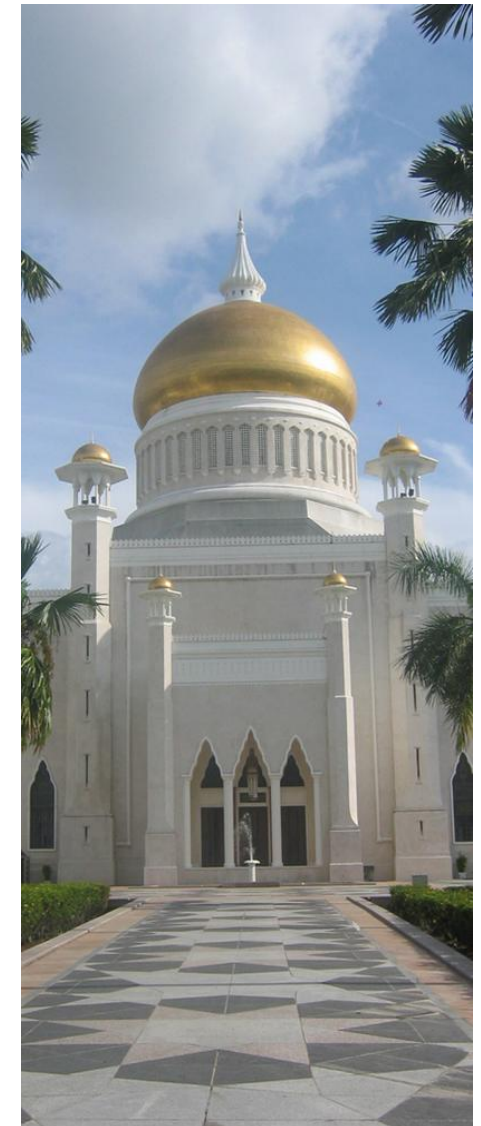
Eine Gesellschaft mit Domizil in Brunei muss ausländische Erträge versteuern, wenn dieses nach Brunei eingeführt wird.

- **Intercompany Dividenden**

Dividendenerträge aus Brunei sind grundsätzlich für die Gesellschaft als Einkommen zu versteuern, ausser die Dividenden stammen von einer Gesellschaft, welche ebenfalls in Brunei steuerpflichtig ist.

- **Verrechnungssteuer**

Inländische Gesellschaften müssen eine Verrechnungssteuer von 20 % auf Zinszahlungen an ausländische Gesellschaften verrechnen. Diese Zinszahlungen müssen im Zusammenhang mit Darlehen, Obligation oder Schuldverschreibung stehen.





Ansonsten existieren keine weiteren Verrechnungssteuern in Brunei – also auch nicht für die Ausschüttung von Dividenden.

- **Erträge von ausländischen Gesellschaften**

Ausländische Gesellschaften, welche kein Domizil in Brunei haben, sind auf dem Einkommen aus der Geschäftstätigkeit in Brunei steuerpflichtig. Der Steuersatz beträgt 30 % vom steuerbaren inländischen Einkommen.

Arbeitet eine ausländische Gesellschaft mit einer inländischen Gesellschaft zusammen und fakturiert mehr, um Gewinne von Brunei ins Ausland zu verlagern, wird die örtliche Steuerbehörde die so transferierten Gewinne als „inländisch“ betrachten und wird diese besteuern.

- **Zweigniederlassungen ausländischer Gesellschaften**

Erträge aus der Geschäftstätigkeit in Brunei werden zum gleichen Steuersatz wie bei inländischen Gesellschaften besteuert (30 %). Eine separate Buchhaltung für die Zweigniederlassung muss geführt werden. Diese muss jedoch nicht revidiert werden.

- **Übrige Steuern und Abgaben**

Es existieren weder Mehrwertsteuer, noch weitere Steuern (wie z.B. Lohnsteuer). Erhoben wird lediglich eine Stempelsteuer auf gewissen Dokumenten.

Die vorerwähnten Informationen sind genereller Natur und stellen keine Finanz-, Steuer- oder Rechtsberatung dar. Die Informationen wurden mit größtmöglicher Sorgfalt zusammengetragen, dennoch übernehmen wir keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben. Diese Informationen entbinden nicht von der Notwendigkeit einer Beratung durch einen Fachspezialisten. Die Publikation darf mit Quellenangaben zitiert werden

